



## Satzung der Sportgemeinschaft Schwalbach 1910 e.V.

§ 1	Name und Sitz	Seite	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	Seite	2
§ 3	Aufgaben	Seite	2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite	3
§ 5	Beiträge	Seite	4
§ 6	Rechte der Mitglieder	Seite	4
§ 7	Organe des Vereins	Seite	5
§ 8	Vorstand	Seite	5
§ 9	Verwaltungsrat	Seite	6
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite	7
§ 11	Abteilungen des Vereins	Seite	8
§ 12	Ehrungen	Seite	9
§ 13	Kassenprüfung	Seite	9
§ 14	Datenschutzklausel	Seite	9
§ 15	Protokollierung	Seite	9
§ 16	Haftung	Seite	9
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite	9
§ 18	Inkrafttreten	Seite	10

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Schwalbach 1910 e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter VR-Nr. 512 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 35641 Schöffengrund. Er ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Abhaltung von geordneten Sportübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Trainern/Helfern, die Beteiligung an Kooperationen/Sport- und Spielgemeinschaften, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen/sportlichen Wettkämpfen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Mitglieder leisten für den Verein gemeinnützige Arbeitsstunden, deren Einhaltung verpflichtende Wirkung hat. Die Art und Weise wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
  - Kinder (unter 14 Jahre)
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten - aber ohne Pflichten - können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein sowie die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt sind. Die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind stets durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben - mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung - kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie

sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie müssen dem Verein angehören. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Abteilungsordnung und eine Datenschutzordnung.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie all die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung einer Geschäftsführung oder einer Buchhaltung, wobei die Tätigkeiten als angestellte oder selbstständige Tätigkeit ausgeführt werden können.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Unangetastet bleibt das Recht des Rücktritts. Ist durch einen Rücktritt die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht mehr gegeben, so ist das Vorstandsmitglied gehalten den Rücktritt nicht zur Unzeit zu erklären.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorstandsmitglied nach Bedarf einlädt.

7. Im Einzelfall kann ein Mitglied des Vorstands anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Vorstandsmitglied legt die Frist zur Abstimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der gesetzten Frist, muss zu einer Vorstandssitzung einladen werden.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich wird durch den Vorstand in einer Vertreterordnung erarbeitet und erlassen.
9. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung der Satzung vorliegt oder ein Amtsverbleib nicht mehr vertretbar ist. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
11. Das Amt / die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat fungiert als Kontrollorgan. Seine Aufgaben bestehen in

1. der Überwachung des Vorstandes, dass insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingehalten werden,
2. der Kassenprüfung,
3. der Überwachung der Finanzgeschäfte des Vereins,
4. der Kontrolle und Zustimmung von Erlassen durch den Vorstand (Erlass von Ordnungen) mit zweidrittel Mehrheit

Der Verwaltungsrat ist nicht berechtigt, die Verfügungsgewalt des Vorstandes einzuengen. Sollte der Verwaltungsrat bei zustimmungspflichtigen Vorhaben des Vorstandes nicht zustimmen, ist der Vorstand berechtigt, sich durch ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung für die vom Vorstand als erforderlich angesehenen Maßnahmen eine Zustimmung einzuholen.

Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann in den Verwaltungsrat gewählt werden, wenn es:

1. 25 Jahre alt ist,
2. mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins ist.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Über seine Tätigkeit hat der Verwaltungsrat Protokoll zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrates,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
  - Erlass einer Finanz- und Beitragsordnung, sowie einer Ordnung betr. die Aufteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt im kommunalen Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Schöffengrund (derzeit „Schöffengrunder Nachrichten“). Die Kommunikation im Verein kann ergänzend in Textform (auch mittels elektronischer Medien – eMail, Webseite) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur in der Mitgliederversammlung durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 11 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 12 Ehrungen**

Ehrungen werden gemäß einer vom Vorstand erarbeiteten und erlassenen Ehrungsordnung durchgeführt.



### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfung ist durch mindestens 2 Personen des Verwaltungsrates schriftlich zu protokollieren.

### **§ 14 Datenschutzklausel**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung oder herkömmlicher Karteikarten. Hierbei ist der Verein zu umfassendem Datenschutz gegenüber seinen Mitgliedern oder sonstigen Personen verpflichtet. Hierzu erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

### **§ 15 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§ 16 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Haftpflichtschutz wird in der Regel über die Mitgliedschaft im Landessportbund erteilt (Sportversicherung). Wird kein Versicherungsschutz mehr durch den Landessportbund gewährt, so ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Darüber hinaus ist für den Vorstand eine ergänzende Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu vereinbaren.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schöffengrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.05.2019 in Schöffengrund beschlossen und tritt mit Hinterlegungsanzeige in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlussfassung am : 03.05.2019

Sitzungsprotokoll vom : 03.05.2019

Schöffengrund, den 03.05.2019